

Förderverein Menschenrechtsinstitution Schweiz

STATUTEN

(verabschiedet durch die Gründungsversammlung am 6. Juni 2006)

Artikel 1 : Name und Sitz

1. Unter dem Namen "Förderverein Menschenrechtsinstitution Schweiz" besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Sein Sitz ist in Bern.

Artikel 2 : Zweck

Der Verein fördert in der Schweiz die Gründung einer unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitution für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte gemäss den Pariser Prinzipien, die 1993 mit einer Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurden. Er stützt seine Arbeit auf die Grundsätze der zukünftigen Menschenrechtsinstitution, gemäss Anhang zu diesen Statuten.

Artikel 3 : Mittel

1. Der Verein sucht das Ziel gemäss Artikel 2 zu erreichen durch :
 - Information und Beratung von Behörden und Politikern/Politikerinnen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene
 - Information von verschiedenen Kreisen der Zivilgesellschaft, insbesondere von Wirtschaft, Berufsverbänden und Wissenschaft
 - Information und Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit.
2. Der Verein sucht die Zusammenarbeit mit Medien und gleich gesinnten Organisationen und Personen.
3. Der Verein richtet eine Geschäftsstelle ein.

Artikel 4 : Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft steht natürlichen oder juristischen Personen offen, die den Vereinszweck gemäss Statuten und den Grundsätzen unterstützen.
2. Die Aufnahme in den Verein kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Mitglieder können ohne Angabe von Gründen vom Verein ausgeschlossen werden. Es besteht eine Rekursmöglichkeit vor der Generalversammlung gegen diesen Entscheid.
4. Jedes Mitglied, sei es Einzelperson oder Organisation, verfügt in der Generalversammlung über eine Stimme.

Artikel 5 : Finanzielle Mittel

1. Die finanziellen Mittel bestehen aus :
 - a) Mitgliederbeiträgen
 - b) freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder
 - c) Spenden und Legaten.

2. Der Verein haftet allein mit seinem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Artikel 6 : Organe

Die Organe des Vereins sind :

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) die RevisorInnen.

Artikel 7 : Die Generalversammlung

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes zusammen.

1. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.
2. Die Einladung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung muss mit einer Traktandenliste spätestens 2 Wochen im Voraus erfolgen.
3. Aufgaben der Generalversammlung sind :
 - a) Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - b) Entscheide über Rekurse gegen den Vereinsausschluss
 - c) Statutenänderungen mit einem Mehr von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder
 - d) Auflösung des Vereins gemäss Artikel 11
 - e) Abnahme von Rechnung und Budget des Vereins zur Entlastung des Vorstandes
 - f) Festlegung der Mitgliederbeiträge.

Artikel 8: Vorstand

Der Vorstand

1. ist pluralistisch und ausgewogen aus Personen zusammengesetzt, die insbesondere folgende Gesellschaftskreise vertreten sollen :
 - a) Politik
 - b) Wirtschaft
 - c) Wissenschaft
 - d) Organisationen der Zivilgesellschaft
 - e) Religionsgemeinschaften
 - f) Kultur und Medien
2. konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber
3. wählt den Beirat
4. fasst die Vereinsbeschlüsse, soweit nicht die Generalversammlung von Gesetzes wegen oder statutarisch zuständig ist
5. führt die Vereinsgeschäfte
6. entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder

7. kann Mitglieder vom Verein ausschliessen
8. vertritt den Verein gegen aussen.

Artikel 9 : Beirat

Der Beirat setzt sich aus Persönlichkeiten verschiedener Gesellschaftskreise gemäss Artikel 8 Absatz 1 zusammen. Er unterstützt den Vorstand bei der Erreichung des Vereinszwecks.

Artikel 10 : Rechnungsprüfung

Die RevisorInnen prüfen die Vereinsrechnung und unterbreiten der Generalversammlung jährlich einen Revisionsbericht.

Artikel 11 : Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn die Generalversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der stimmenden Mitglieder so entscheidet oder wenn in der Schweiz eine nationale Menschenrechtsinstitution im Sinne der Pariser Prinzipien und den Grundsätzen gemäss Anhang zu diesen Statuten funktionsfähig gegründet ist.
2. Das Vereinsvermögen geht an die nationale Menschenrechtsinstitution oder an eine andere steuerbefreite Organisation oder Bewegung, mit Sitz in der Schweiz, die sich für die Umsetzung der Menschenrechte in der Schweiz einsetzt.

30.06.06